



Meldeordnung (MO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1	Beantragung einer Spielberechtigung beim Verband.....3
§ 2	Gebühren.....4
§ 3	Vereinswechsel und Beitragsrückstände.....4
§ 3 a	Beweislast und maßgeblicher Zeitpunkt.....5
§ 3 b	Vereinsanschrift.....5
§ 3 c	Freigabeerteilung - Freigabeverweigerung.....5
§ 3 d	Vereinsfusion / Verschmelzung.....5
§ 4 MO / § 10 DFB-SpO	Spielberechtigung - Spielerpass.....6
§ 4 a MO / § 11 DFB-SpO	Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft.....12
§ 4 aa MO / § 11 a DFB-SpO	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft.....12
§ 4 b MO / § 12 DFB-SpO	Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen.....13
§ 4 bb MO / § 12 a DFB-SpO	Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelung in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga.....13
§ 4 c MO / § 13 DFB-SpO	Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen.....14
§ 4 cc MO / § 13a DFB-SpO	Weiterführung eines Leistungszentrums bei Abstieg eines Vereins der Lizenzligen in die Regionalliga.....15
§ 4 d MO / § 14 DFB-SpO	Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga.....15
§ 4 e MO	Allgemeinverbindlichkeit.....15
§ 4 f MO / § 15 DFB-SpO	Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften.....15
§ 5 MO / § 16 DFB-SpO	Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren...16
§ 5 a MO / § 16 a DFB-SpO	Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mit DFBnet Pass Online...20
§ 6 MO / § 17 DFB-SpO	Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren.....21
§ 7 MO / § 18 DFB-SpO	Übergebietlicher Vereinswechsel.....22
§ 7 a MO / § 19 DFB-SpO	Tochtergesellschaften.....23
§ 8 MO / § 20 DFB-SpO	Internationaler Vereinswechsel.....23



Meldeordnung (MO)

§ 9 MO / § 21 DFB-SpO	Spielberechtigung für Spieler/innen, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband	23
§ 11 MO	Spielerwechsel BFV-Mannschaften, Freizeitgruppen / -vereine des BFV	23
§ 12 MO	Spielerwechsel BFV / FVF und VFF	23
§ 13 MO	Ordnungsstrafen	23
§ 14 MO	Sportgerichtsbarkeit	24
§ 14 a / § 12 b DFB-SpO	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 4 b MO / § 12 und 12 a DFB-SpO	24
§ 15 MO / § 8 DFB-SpO	Status der Fußballspieler	24
§ 15 a MO / § 9 DFB-SpO	Geltungsumfang der Spielberechtigung	25
§ 15 b MO / § 22 DFB-SpO	Vertragsspieler	25
§ 15 c MO / § 23 DFB-SpO	Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)	27
§ 15 d MO / § 24 DFB-SpO	Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	29
§ 15 e MO / § 25 DFB-SpO	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	29
§ 15 f MO / § 26 DFB-SpO	Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 15 d / § 24 DFB-SpO und § 15 e / § 25 DFB-SpO	30
§ 15 ff MO / § 26 a DFB-SpO	Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	30
§ 15 i MO / § 29 DFB-SpO	Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Lizenzspieler, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur	30
§ 15 j MO / § 30 DFB-SpO	Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Lizenzspielers, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler	31
§ 16 MO	Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen	33
§ 16 a MO	Rahmenbedingungen der Regionalliga	33
§ 16 b MO / § 6 DFB-SpO	Verein in Insolvenz	33
§ 16 c MO / § 38 DFB-SpO	Spielervermittlung	34
§ 17 MO / § 39 b DFB-SpO	Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie	34
Anlage 1 - Gebühren		35
Anlage 2 - Entschädigungstabelle (gemäß § 5 Ziffer 3.2.1) für Amateure		36
Anlage 3 - FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (Auszug)		38



Meldeordnung (MO)

§ 1

Beantragung einer Spielberechtigung beim Verband

Alle Vereinsmitglieder - auch passive - sind dem Verband zu melden.

I.

Zur ordnungsgemäßen Beantragung einer Spielberechtigung gehören:

1. Einreichung des vollständig ausgefüllten, bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlichen Anmeldeformulars.
 - a. Das angemeldete Vereinsmitglied bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular.
Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.
 - b. Das Anmeldeformular ist mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten des anmeldenden Vereins zu versehen.
Bei Erstanmeldungen ist die Vorlage einer Behördenauskunft, aus der die Staatsangehörigkeit hervorgeht im Original oder eine vom Verein durch Stempel und Unterschrift gemäß § 4 RVO beglaubigte Kopie erforderlich.
 - c. Vereinsmitglieder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und erstmals bei einem BFV-Verein zur Beantragung einer Spielberechtigung kommen, müssen die Zusatzerklärung des DFB beifügen. Für Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sind desweiteren die beim BFV erhältlichen Zusatzdokumente ausgefüllt beizufügen (Spielrecht gemäß FIFA-Bestimmungen).
 - d. für Vertragsspieler ist eine Anzeige auf dem beim Verband erhältlichen Formular einzureichen, zusätzlich ist eine Abschrift des Vertrages erforderlich (gemäß § 15 b Ziffer 2).
 - e. Bei einem Vereinswechsel die vollständigen Vereinswechselunterlagen im Sinne von § 5 Ziffer 1.1 Satz 3.
2. Bei einem Vereinswechsel der Nach-

weis der Beendigung einer Spielberechtigung vom dem bisherigen Verein. Will ein Spieler/Spielerin seinen/ihren Verein wechseln, muss er/sie sich bei seinem/ihrer bisherigen Verein als aktiver/aktive Spieler/Spielerin abmelden. Die Abmeldung kann per Einschreiben/Einwurf oder Einschreiben/Rückschein erfolgen (nur aktuelle Vereinsadresse § 3b MO) oder in schriftlicher Form persönlich dem abgebenden Verein zur Kenntnis übergeben werden. Dieses Schreiben ist vom abgebenden Verein als eingegangen zu signieren und zu stempeln. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangsstempels des abgebenden Vereins auf der übergebenen Kündigung.

Als Nachweis der Beendigung einer Spielberechtigung gelten:

bei Amateuren:

- a. der Spielerpass mit den Austrittsvermerken des abgebenden Vereins:
 - (1) Tag der Beendigung der Spielberechtigung
 - (2) genaues Datum des letzten ausgetragenen Pflichtspieles
 - (3) Freigabe Ja/Nein (eine Begründung ist nicht notwendig)
Hält der abgebende Verein bei der Herausgabe des Spielerpasses die 14-Tage-Frist nicht ein, ist eine Freigabeverweigerung hinfällig.
Für Spieler/innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und E-, F- und G-Junioren/innen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.
 - (4) Offene Forderungen
 - (5) Unterschrift, Vereinsstempel
- b. die schriftliche Bestätigung (Verlustbescheinigung) des bisherigen Vereins über die Beendigung der Spielberechtigung mit den unter a. aufgeführten Eintragungen, sofern der Spielerpass in Verlust geraten ist.
- c. der Einlieferungsschein / Rückschein des Austrittsschreibens an den bisherigen Verein, sofern der abgebende Verein den Spielerpass nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt oder abgesandt hat.



Meldeordnung (MO)

Die Beendigung der Spielberechtigung von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

- d. sonstige zulässige Beweismittel gemäß § 8 RVO, sofern der abgebende Verein den Spielerpass nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt oder abgesandt hat.

bei Vertragsspielern (gemäß § 15 b):

- e. der Spielerpass oder Verlustbescheinigung des abgebenden Vereins mit den unter a. aufgeführten Eintragungen,
- f. sofern der Vertrag nicht durch Zeitablauf beendet ist: der Aufhebungsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen, rechtskräftiges Urteil, fristlose Kündigung und schriftliche Bestätigung des Spielers oder des Vereins, dass er der Kündigung binnen drei Wochen nach Erhalt nicht widersprochen hat (gemäß 15 b Ziffer 2).
3. Bei einem Antrag auf Spielberechtigung, der online gestellt wird, ist das Hochladen eines Licht-/Passbildes erforderlich.
4. Eine gemäß Ziffern 1, 2 und 3 nicht ordnungsgemäße Beantragung einer Spielberechtigung gilt als unwirksam und ist an den Verein zurückzureichen.

II.

Die Vereine sind verpflichtet, die vom BFV jeweils im Dezember übersandte Mitgliederbestandsliste bis zum 15. Januar zu korrigieren und mit den geforderten Eintragungen versehen an den Verband zurückzureichen.

III.

Es wird den Vereinen empfohlen, sich von volljährigen Personen des Vereins, die mit Jugendlichen zu tun haben, bei deren Eintritt in den Verein ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

IV.

Das Präsidium kann die stufenweise, verbindliche Nutzung des Moduls DFBnet Pass Online beschließen.

§ 2 Gebühren

Für die in Anlage 1 der Meldeordnung genannten Leistungen des Verbandes erhebt er gegenüber den Vereinen Gebühren in der in Anlage 1 genannten Höhe. Weitergehende Regelungen in der Meldeordnung über die Erhebung von Gebühren für nicht in Anlage 1 der Meldeordnung genannte Leistungen des Verbandes bleiben unberührt.

§ 3 Vereinswechsel und Beitragsrückstände

1. Hinsichtlich der offenen Forderungen beim Vereinswechsel gilt:
 - a. Der BFV hat offene Forderungen auf Antrag des abgebenden Vereins als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Spielberechtigung zu registrieren. In diesem Fall muss der abgebende Verein dem BFV und dem Spieler, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, seine Forderungen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung einer Spielberechtigung nachweislich aushändigen oder absenden. Offene Forderungen müssen vom abgebenden Verein schriftlich detailliert, d.h. mit genauer monatlicher und/oder jährlicher Auflistung, aufgeführt werden. Eine inhaltliche Prüfung obliegt dem Spieler. Dabei werden vom BFV bei Erwachsenen höchstens die letzten 36 Monate rückwirkend zur Abmeldung und bei Jugendlichen die letzten 12 Monate rückwirkend zur Abmeldung sowie überlassenes Sportmaterial für den gleichen Zeitraum berücksichtigt.
 - b. Für diese Dienstleistung des BFV gemäß vorstehend a. wird das Vereinskonto des abgebenden Vereins mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € für Erwachsene bzw. in Höhe von 5 € für Jugendliche belastet.
 - c. Soll diesem Spieler eine neue Spielberechtigung erteilt werden, hat der BFV die offenen Forderungen sowie die unter b) aufgeführte Bearbei-



Meldeordnung (MO)

tungsgebühr, sofern kein anderweitiger Ausgleich nachgewiesen wurde, vom aufnehmenden Verein in bar oder per Überweisung einzunehmen und dann (bei Abwicklung über ein BFV-Konto) dem abgebenden Verein nach Erhalt gutzuschreiben. Bei Überweisungen gilt der Zahlungseingang auf dem BFV-Konto als Datum der Wertstellung.

2. Der Spieler kann nur dann eine Spielberechtigung erhalten, wenn
 - a. die vollständige Zahlung über ein Konto des BFV erfolgt ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorliegt, oder
 - b. der abgebende Verein schriftlich dem BFV mitteilt, dass keine Forderungen mehr bestehen, oder
 - c. der Spieler die Unrechtmäßigkeit der Forderungen zweifelsfrei nachweist.
 - d. seit der Registrierung offener Forderungen beim BFV fünf Jahre vergangen sind, es sei denn, die offene Forderung ist titulierte und der abgebende Verein hat dies dem BFV mitgeteilt.
3. Erfüllt der abgebende Verein die unter Ziffer 1 genannten Auflagen nicht fristgemäß, so kann der aufnehmende Verein nach Ablauf der oben genannten Fristen einen Antrag auf Spielberechtigung gemäß § 1 I Ziffer 2 b und 2 d stellen.
Die offenen Forderungen sind dann unbeachtlich.
Unwahre Angaben sind zu bestrafen (§§ 5 bis 8 RVO).

§ 3 a

Beweislast und maßgeblicher Zeitpunkt

1. Die Einhaltung der in der Meldeordnung vorgeschriebenen Fristen hat der zu beweisen, der sich darauf beruft.
2. Bei Einschreiben ist der Tag maßgeblich, den der Posteinlieferungsschein / Rückschein ausweist.
3. Zählbeginn für die Frist ist der erste Werktag, der auf den Tag des Poststempels folgt.
4. Fristende ist der letzte Tag (24:00 Uhr) der gegebenen Frist. Ist der letzte Tag ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag

(24:00 Uhr) Fristende.

§ 3 b

Vereinsanschrift

Als Vereinsanschrift gelten nur die dem Verband gemeldete Vereinsanschrift sowie die nach dem BGB vorgegebenen Vorstandsmitglieder.

Bei Vereinen mit mehreren Fachabteilungen gelten nur die Anschriften der Fußballabteilung.

§ 3 c

Freigabeerteilung – Freigabeverweigerung

1. Der Verein kann dem Spieler / der Spielerin die Freigabe erteilen, ohne dass dieser darauf einen Anspruch hat.
2. Der Verein kann dem Spieler / der Spielerin die Freigabe verweigern, ohne dies begründen zu müssen. Eine eventuell ausgesprochene Freigabeverweigerung ist dem Spieler / der Spielerin, bei Junioren / innen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen.
3. Für Spieler/innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für E-, F- und G-Junioren/innen ist die Freigabeverweigerung unzulässig.
4. Die Freigabeverweigerung des ersten abgebenden Vereins ist beim zweiten Vereinswechsel in einem Spieljahr für alle Vereine bindend.
5. Eine nachträglich - nach Eingang des Antrages einer Spielberechtigung beim Verband - erteilte Freigabe ist in schriftlicher Form möglich. Im Erwachsenenbereich ist dies jedoch nur begrenzt innerhalb der Wechselperioden I und II.
Im Jugendbereich ist der Eingang einer nachträglichen Freigabe für die Wechselperiode I bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres und für die Wechselperiode II bis zum 31. Januar des Folgejahres möglich.
6. Die Freigabeverweigerung ist unbeachtlich, sofern der Spielerpass oder die schriftliche Bestätigung über den Verlust (§ 3) nicht binnen 14 Tagen



Meldeordnung (MO)

nach der Beendigung der Spielberechtigung ausgehändigt oder abgesandt wurden.

7. Bei einem Vereins bis zum 30. Juni ist die Freigabeverweigerung unbeachtlich, wenn der aufnehmende Verein, gemäß § 5 Ziffer 3.2 MO / § 16 DFB-SpO den Nachweis der Zahlung erbringt. Diese Regelung gilt nur für den Erwachsenenbereich.
8. Bei sich widersprechenden Freigabeerteilungen auf dem Spielerpass und/oder bei Pass Online gilt § 5 Ziffer 1.4 MO.

§ 3 d

Vereinsfusion / Verschmelzung

1. Ein Zusammenschluss mehrerer Vereine (Fusion durch Neubildung oder Aufnahme) wird spieltechnisch für das folgende Spieljahr nur dann berücksichtigt, wenn dieser in der Zeit zwischen den letzten Pflichtspielen der an der Fusion beteiligten Vereine und dem 30. Juni des laufenden Spieljahres wirksam wird. Fristverlängerungen können in Ausnahmefällen beim Präsidium des BFV beantragt werden. Die Anzeige des Zusammenschlusses soll bis zum 1. März des laufenden Spieljahres schriftlich an das Präsidium des BFV erfolgen.
Darüber hinaus müssen dem Präsidium des BFV bis spätestens zum folgenden 30. Juni. noch weitere Unterlagen vorliegen:
 - a. der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des / der sich auflösenden Vereins / Vereine,
 - b. der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung bzw. bei einer Neugründung der Gründungsbeschluss,
 - c. die Satzung des neuen Vereins,
 - d. eine beglaubigte Abschrift des notariellen Verschmelzungsvertrages sowie Nachweis der Anmeldung im Vereinsregister beim Amtsgericht.Sollten die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht in vollständiger Form bis zu dem maßgeblichen Stichtag vorgelegt werden können, so kann das Präsidium des BFV eine Fristverlängerung von maximal einer Woche gewähren.

2. Ist die Vereinsfusion rechtzeitig und ordnungsgemäß im Sinne von Ziffer 1 angemeldet, so erwirbt der fusionierte Verein spieltechnisch die Zugehörigkeit zur Spielklasse des klassenhöheren Vereins für das darauf folgende Spieljahr.
Dies gilt für alle eingebrachten ersten und zweiten Mannschaften aller Altersklassen der bei der Fusion beteiligten Vereine. Bei den unteren Mannschaften (ab 3.) bleiben die jeweils erreichten Spielklassen erhalten.
3. Erklären Spieler der sich verschmelzenden Vereine, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem fusionierten Verein gegenüber, diesem nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.
Ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine gilt im vorstehenden Sinne als vollzogen, wenn er in den „Amtlichen Mitteilungen“ des BFV bekannt gemacht worden ist. Für den Fristbeginn ist das Datum der Mitteilung maßgeblich.
Spieler, die dem fusionierten Verein weiter angehören wollen, behalten ihr Spielrecht, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
Jedoch sind die Spielerpässe vor Beginn des neuen Spieljahres dem BFV vorzulegen.
4. Wird ein Verein aufgelöst, aus welchem Grund auch immer, kann ein eventuell neu gegründeter Nachfolgeverein, der kein fusionierter Verein ist, keinen Anspruch auf die Spielberechtigung des aufgelösten Vereins erheben.
5. Sollten sich lediglich Fußballabteilungen von Gesamtvereinen mit einem oder mehreren Fußballverein/en eines Gesamtvereines des BFV zusammenschließen, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes des abgebenden Gesamtvereines bzw. der Gesamtvereine zusätzlich notwendig. Diese Zustimmung muss ebenfalls bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Spiel-



Meldeordnung (MO)

jahres dem Präsidium des BFV vorliegen.

Weiterhin ist eine verbindliche Erklärung des Inhalts erforderlich, dass der Gesamtverein wenigstens für die nächsten zwei auf die Zustimmung folgenden Jahre auf die Führung einer Fußball-Abteilung verzichtet. Im Übrigen bedarf es insoweit der Vorlage eines notariellen Verschmelzungsvertrages grundsätzlich nicht.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind auch erforderlich, wenn sich zwei oder mehrere Fußballabteilungen von Gesamtvereinen zu einem neuen Fußballverein zusammenschließen.

§ 4 MO / § 10 DFB-SpO

Spielberechtigung - Spielerpass

1. Spielberechtigung

1.1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedverbandes eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Die Spielberechtigung ist ab dem Tag gültig, an dem die Mitarbeiter des BFV, oder bei Nutzung der AntragstellungOnline das dahinterstehende System, nach Überprüfung des Antrags online das Spielrecht erteilt haben. Ist über den Antrag nach sieben Tagen noch nicht entschieden, erhält der Spieler/die Spielerin am achten Tag ein vorläufiges Spielrecht, das unabhängig von der Erfüllung aller Voraussetzungen solange gilt, bis über den Antrag entschieden wurde.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

Für jede/n Junior/in ist ein Spielerpass auszustellen und von ihm unterschreiben zu lassen (bei F- und G-Junioren/innen kann auch der gesetzliche Vertreter unterschreiben).

Der Spielerpass ist bei jedem Spiel

vorzulegen. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit „Pass beim BFV“ und dem Geburtsdatum des Spielers zu vermerken.

Spielberechtigte Juniorenspieler/innen der Altersklassen A- bis D-Junioren, deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Junioren versehen ist). Kann sich ein Juniorenspieler nicht zweifelsfrei ausweisen und wird in einem Pflichtspiel eingesetzt, so wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet.

Diese Regelung gilt nicht für E-, F- und G-Junioren/innen.

Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

1.2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.

Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spiel- bzw. Meldeordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

1.3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu.

§ 6 Ziffer 2.7 MO / § 17 Nr. 2.7 DFB-SpO bleibt unberührt.

Die Spielberechtigung beginnt nach Ablauf der in der Meldeordnung vorgeschriebenen Wartefrist. In Bezug auf den Beginn der Spielberechtigung gelten Sonnabend und Sonntag als ein Tag.

Auf dem Spielerpass wird die



Meldeordnung (MO)

- Spielberechtigung wie folgt ausgewiesen:
- a. bei Jugendlichen:
Spielrecht Jugend
 - b. bei Erwachsenen:
unter 1.: Spielberechtigung für 1./2. Herren- und Frauenmannschaften sowie in Mannschaften, die mit diesen in Konkurrenz spielen
unter 2.: Andere Mannschaften
- Freundschaftsspiele: sofort
- 1.4. Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
 - 1.5. Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler ist § 29 DFB-SpO zu beachten.
 - 1.6. Zweitspielrecht Erwachsene
 - 1.6.1 Unter folgenden Voraussetzungen ist einem/einer Spieler/in bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
 - Der/Die Spieler/in ist Student/Studentin in Berlin, Berufspendler/Berufspendlerin, der/die in Berlin seine/ihre Tätigkeit ausübt oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - Der Berliner Zweitverein nimmt mit seiner Herren-Mannschaft am Spielbetrieb der Bezirksliga, Kreisligen A-C, 7er Herren, Freizeitligen bzw. mit seiner Frauen-Mannschaft am Spielbetrieb der Bezirks- oder Landesligen (11er und 7er) teil.
 - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
 - 1.6.2 Der/Die Spieler/in stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
 - 1.6.2 Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von 1.6.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
 - 1.6.3 Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
 - 1.6.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15. April eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
 - 1.7. Zweitspielrecht Jugend
 - 1.7.1 Der BFV kann Junioren/innen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht erteilen.
 1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der gesetzliche Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen.
 2. Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.
 3. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist möglich für Junioren/innen,
 - a. deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat;
 - b. deren Stammverein in ihrer



Meldeordnung (MO)

- Altersklasse über zu viele Spieler/innen verfügt;
- c. die an wechselnden, verbandsübergreifenden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern) leben;
 - d. nur für Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse auch keine männliche Mannschaft gemeldet hat oder keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.
- Wird in einem Fall nach a. oder b. ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/innen in ihren Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts nach Ziffer 3 darf nicht dazu führen, dass Junioren/innen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
 5. Ein/e Junior/Juniorin kann pro Spieljahr nur einmalig ein Zweitspielrecht erwerben, ein zweiter Antrag ist nicht zulässig.
 6. In einer Mannschaft dürfen bis zu max. 4 Spieler/innen zum Einsatz kommen, die durch ein Zweitspielrecht für diese Mannschaft eine Spielberechtigung besitzen.
- 1.7.2 Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist auf Antrag des aufnehmenden Vereins für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn
- die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht und
 - in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des Jugendausschusses keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht

- und
- der gesetzliche Vertreter der Spielerin dieser Sondergenehmigung schriftlich zustimmt und
 - der/die für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in sein/ihr positives Votum erteilt hat.

Das Zweitspielrecht kann frühestens ab dem 1. Juli und bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Spieljahres mit Zustimmung des Stammvereins beantragt werden. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiter bestehen.

2. Spielerpass

2.1. Als Nachweis der Spielberechtigung gilt der entsprechende Datensatz im DFBnet, der vollständig sein muss. Dazu gehört insbesondere ein hinterlegtes aktuelles Foto. Dieser Datensatz gilt als Spielerpass im Sinne dieser Ordnung.

2.2. Mit dem 1. Januar 2018 beginnt eine Übergangsphase. In dieser gilt:

2.2.1. Der ausgedruckte, mit allen Daten und Foto versehene Spielerpass gilt ebenfalls als Nachweis einer Spielberechtigung im Sinne dieser Ordnung. Im Zweifel gilt dabei die im DFBnet hinterlegte Spielberechtigung.

2.2.2. Das Präsidium des BFV kann durch Beschluss diese Übergangsphase beenden. Die Beendigung tritt 3 Monate nach dem Beschluss, frühestens aber zum 1. Januar bzw. 1. Juli, je nachdem, was eher kommt, in Kraft und wird unmittelbar nach dem Beschluss in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

2.3. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- 2.3.1. Lichtbild
- 2.3.2. Name und Vorname/n
- 2.3.3. Geburtstag
- 2.3.4. Eigenhändige Unterschrift
- 2.3.5. Beginn der Spielberechtigung



Meldeordnung (MO)

- gung, eventuell ihre Befristung
- 2.3.6. Registriernummer des Ausstellers
- 2.3.7. Name des Vereins und Vereinsstempel
- 2.4. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- 2.5. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
Der Verein hat ein zeitnahes Licht-/Passbild einzukleben, mit Vereinsstempelabdruck zu versehen, vom Spieler eigenhändig unterschreiben zu lassen und die anhängende Folie dann aufzutragen.
- 2.6. Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen.
Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten folgendes zu beachten:
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein / diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.
- 2.7. Die Spielberechtigung als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene (Regionalliga), der Junioren-Bun-

- desligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.
Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Ziffer 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielberechtigung darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30. Juni) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Die Absätze 2 bis 4 der Ziffer 2.5. finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.
- 2.8. Ist der Spielerpass auf der Rückseite mit Austrittsmerkmalen versehen, ist die Spielberechtigung erloschen. Eine Neuanschreibung ist zwingend erforderlich.
- 2.9. Der Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus dem DFBnet gilt innerhalb der ersten 21 Tage, gerechnet ab dem in der Detail-Spielberechtigung angegebenen Tag der Pass-Ausstellung als Spielerpass, wenn er eigenhändig unterschrieben vorgelegt wird zusammen mit einem Ausweis, der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist.
Im Jugendbereich unterschreibt der Mannschaftsverantwortliche den Detail-Ausdruck und bestätigt damit die Richtigkeit. Zusätzlich müssen sich Spieler/innen im Bereich der A- bis D-Junioren ausweisen.



Meldeordnung (MO)

- 2.10. Der BFV ist berechtigt, bei Anträgen auf Spielberechtigung, die online gestellt wurden, jederzeit die dazugehörigen Unterlagen vom Verein abzufordern. Dies gilt auch bei Abmeldungen, die online getätigt werden. Der Verein hat diese innerhalb von 14 Tagen dem BFV vorzulegen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass bei der Antragsstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder kommt der Verein der dritten Aufforderung des BFV nicht fristgemäß nach, ist das Spielrecht rückwirkend bis zum Tage der Antragstellung zu entziehen. Des Weiteren werden alle bis dahin in dieser Saison ausgetragenen Punktspiele, an denen der/die Spieler/in mitgewirkt hat, als verloren und dem jeweiligen Gegner mit drei Punkten und 6:0 Toren als gewonnen gewertet. Hat der/die Spieler/in an einem Pokalspiel teilgenommen, scheidet die betroffene Mannschaft aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus, ohne dass dabei eine andere Mannschaft nachrückt; § 21 Ziffer 4d SpO bleibt davon unberührt. Alle Fälle nach Absatz 2 sind an das Sportgericht abzugeben.
3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga
- 3.1. Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden. Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Anzahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen. Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird. Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.
- 3.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.
- 3.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat. Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung



Meldeordnung (MO)

für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 3.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
 - 4.1. Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden.
§ 10 Ziffer 3.1 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
 - 4.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12:00 Uhr, schriftlich zu melden.
 - 4.3. Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
 - 4.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der

Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

§ 4 a MO / § 11 DFB-SpO Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 DFB-SpO).
2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Hat der Spieler seine Stammspieler-eigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und allen anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Ziffer 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite



Meldeordnung (MO)

Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Ziffer 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziffern 2 und 3 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 4 aa MO/ § 11 a DFB-SpO Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga- Mannschaft

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren

Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) gespielt haben.

§ 4 b MO / § 12 DFB-SpO Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziffer 2.1 DFB-SpO) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden. In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokal dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen. § 10 Ziffer 3.1 Absatz 5 gilt entsprechend.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres



Meldeordnung (MO)

am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 4 bb MO / § 12 a DFB-SpO Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelung in den Entscheidungs- spielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB-Zentralverwaltung nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat. Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden. Lizenzvereine, die mit ihrer Amateur-Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateure

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1 DFB-SpO.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateur-Vereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 DFB-SpO geregelt. Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

§ 10 Ziffer 3.1 Absatz 5 entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2 DFB-SpO geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Ziffer 4 und 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

§ 4 c MO / § 13 DFB-SpO Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspie-



Meldeordnung (MO)

ler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1 Absatz 1 DFB-SpO) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1 DFB-SpO), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7 und 7.1 DFB-SpO und § 6 Nrn. 2 und 7 a DFB-JO.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung

im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 4 cc MO / § 13a DFB-SpO Weiterführung eines Leistungszentrums bei Abstieg eines Vereins der Lizenzligen in die Regionalliga

Bei Abstieg eines Vereins aus einer Spielklasse der Lizenzligen in die Regionalliga kann ein bestehendes Leistungszentrum weitergeführt werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Regionalliga der abgestiegene Verein nachweist, dass alle Anforderungen für die Unterhaltung eines Leistungszentrums nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut erfüllt sind.

§ 4 d MO / § 14 DFB-SpO Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen - Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt



Meldeordnung (MO)

tigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieldtage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Ziffern 1 bis 3 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 4 e MO

Allgemeinverbindlichkeit

Auch die Regelungen in den §§ 4 a bis d DFB-SpO sind abschließend, einschließlich der Wettbewerbe der Regional- und Landesverbände.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BFV-SpO.

§ 4 f MO / § 15 DFB-SpO

Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielberechtigung ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich, dies gilt nicht für die Jugend.

§ 5 MO / § 16 DFB-SpO

Spielberechtigung beim

Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg / Rückschein) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung, Nachweis der Erfüllung offener Forderungen, sofern diese bescheinigt sind) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben / Rückschein mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung. Wartefristen hemmen Sperrstrafen



Meldeordnung (MO)

mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben / Rückschein zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben / Rückschein zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spieles vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt

seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperiode I und II.

Im Jugendbereich können Anträge auf Spielgenehmigung noch bis zum 31. Oktober eingereicht werden.

- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusage für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und / oder für einen bestimmten, die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift. Ist kein Zeitraum genannt, gilt diese nur für die laufende Saison.

- 1.6. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)



Meldeordnung (MO)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
- 2.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
- 2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Sinne von Ziffer 1.1 Satz 3 bis zum 31. August (Wechselperiode I)

Die Eingangsfrist (31. August) gilt nur für den Erwachsenenbereich, für Jugendliche gilt der 31. Oktober.

Der BFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages (gilt nur für Erwachsene) nachweist. Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1 Absatz 3 Satz 2. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga oder höhere Spielklassen 5.000 €,
4. Spielklassenebene (Regionalliga) 3.750 €,
5. Spielklassenebene (Oberliga) 2.500 €,
6. Spielklassenebene (Berlin-Liga) 1.500 €,
7. Spielklassenebene (Landesliga) 750 €,
8. Spielklassenebene (Bezirksliga) 500 €,
- ab der 9. Spielklassenebene (ab Kreisliga A) 250 €.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga) - 2.500 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga) - 1.000 €
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga) - 500 €



Meldeordnung (MO)

unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse - 250 €

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- 3.2.3. Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine eigene A-, B- oder C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%.

Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren Mannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das sie Spielberechtigung erteilt

wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.

Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- 3.2.4. Die Bestimmungen von Ziffer 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

- 3.2.5. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Sinne von Ziffer 1.1 Satz 3 bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt (Erwachsene).

A- bis D-Junioren/Juniorinnen erhalten eine Spielberechtigung von 3 Monaten zur Abmeldung. E-, F-



Meldeordnung (MO)

und G-Junioren/Juniorinnen erhalten eine Spielberechtigung einen Monat zur Abmeldung. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten absolvierten Spiel erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.

§ 6 Ziffer 2.7 MO / § 17 Nr. 2.7 DFB-SpO bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für freivereinbarte Entschädigungsbeträge.
Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
- 5a. Spielberechtigung für untere Mannschaften
Bei einem Vereinswechsel beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele in unteren Mannschaften grundsätzlich ein Monat. Untere Mannschaften sind Mannschaften, die nicht mit 1. und 2. Herren- und Frauenmannschaften in Konkurrenz spielen.
Nach der Wechselperiode II (1. Januar - 31. Januar) entfällt diese Regelung, ausgenommen sind Spieler ab Ü50-Mannschaften.
Ein Spielrecht wird dann erst zum 1. Juli erteilt (§ 6 Ziffer 2.2.7 bleibt unberührt).
6. Einsatz in Auswahlmannschaften
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.
7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen §§ 3 ff. DFB-JO vor.

§ 5 a / § 16a DFB-SpO

Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielberechtigung mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der § 4 MO / § 10 DFB-SpO und § 5 MO / §§ 16 ff. DFB-SpO entsprechend.

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den ausgedruckten und unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielberechtigung

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielberechtigung an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielberechtigung mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.



Meldeordnung (MO)

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 5 MO / § 16 DFB-SpO.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlufterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem

Spielerpass, enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielberechtigung erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den



Meldeordnung (MO)

Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

- 3.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 5 MO / § 16 SpO und für den abgebenden Verein nach § 5 a MO / § 16 a DFB-SpO.

§ 6 MO / § 17 DFB-SpO Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfällen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf.
 - 2.1. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2. Wenn Spieler, die zu den Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.3. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.

Juli im Zeitraum 1. Juli - 14. Juli dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.

- 2.4. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- 2.5. Wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Jugendlicher keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner Altersklasse vor seiner Abmeldung im abgebenden Verein hatte.
- 2.6. Wenn der Vereinswechsel des Jugendlichen (nur D-Junioren und jünger) die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist.
- 2.7. Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
- 2.8. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
3. § 16 Nr. 5 und § 17 Nrn. 1 und 2 DFB-SpO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachstehenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.



Meldeordnung (MO)

§ 7 MO / § 18 DFB-SpO Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen.

Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-SpO im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Beendigung einer Spielberechtigung aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Ziffer 2 dieser Bestimmung erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner RVO.

§ 7 a MO / § 19 DFB-SpO Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10-18 DFB-SpO gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10-18 DFB-SpO für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 8 MO / § 20 DFB-SpO

Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigelegt.

§ 9 MO / § 21 DFB-SpO

Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielberechtigung einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16-21 DFB-SpO erteilt werden. Die Zustimmung ist



Meldeordnung (MO)

vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1 und 3 DFB-SpO.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 11 MO

Spielerwechsel BFV-Mannschaften -Freizeitgruppen/ -vereine des BFV

A-Junioren des älteren Jahrgangs unterliegen bei einem Wechsel von einem BFV-Verein zu einer BFV-Freizeitgruppe/-verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Wartefrist bis zum 31. Juli.

§ 12 MO

Spielerwechsel BFV / FVF und VFF

Wechselt ein Spieler vom BFV zum FVF oder umgekehrt, so unterliegt er den in dieser Meldeordnung geregelten Wartefristen, sofern im Vertrag zwischen beiden Verbänden nichts anderes geregelt ist. Gleiches gilt für den Spielerwechsel BFV und VFF.

§ 13 MO

Ordnungsstrafen

Von Mitarbeitern des Meldewesens können Ordnungsstrafen zwischen 5 € und 60 €, im Wiederholungsfall bis zu 120 € gegen Vereine und deren Mitglieder verhängt werden, die ihren Verpflichtungen aus der Meldeordnung nicht nachkommen oder Auflagen nicht erfüllen. Gegen die Verhängung von diesen Ordnungsstrafen ist das

Rechtsmittel des Einspruchs nach § 10 RVO gegeben.

§ 14 MO

Sportgerichtsbarkeit

Gegen Entscheidungen nach der Meldeordnung können die unmittelbar Betroffenen die Rechtsorgane des BFV anrufen.

§ 14 a / §12 b DFB-SpO

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 4 b MO / § 12 und 12 a DFB-SpO

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2 sowie § 12 a Nrn. 4.1 und 5 DFB-SpO oder gegen II. Nr. 2 der Rahmenbedingungen für die Oberligen sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit null Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a. Geldstrafe bis zu 10.000 €
 - b. Punktabzug
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Ziffer 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche



Meldeordnung (MO)

Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1 b DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 15 MO / § 8 DFB-SpO Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 € monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielberechtigung, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Laufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 15 a MO / § 9 DFB-SpO Geltungsumfang der Spielberechtigung

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 DFB-SpO geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspieler-Mannschaft) in § 53 DFB-SpO. Die §§ 11 bis 14 DFB-SpO bleiben unberührt.

§ 15 b MO / § 22 DFB-SpO Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 DFB-RVO geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 DFB-SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und



Meldeordnung (MO)

seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 € monatlich ausweisen.

Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 DFB-SpO) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden.

Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 DFB-SpO.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 DFB-SpO und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 23 Nr. 8. DFB-SpO zu beachten.

Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf



Meldeordnung (MO)

den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

- 7.1. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die Ü16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 € monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und / oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Nr. 2 Satz 2 (vor Ziffer 1) DFB-SpO abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

- 8.1. In erster Instanz:

- 8.1.1. falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

- 8.1.2. falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

- 8.1.3. in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

- 8.2. als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und / oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn



Meldeordnung (MO)

ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff. DFB-SpO.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend.

Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 15 c MO / § 23 DFB-SpO

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

1.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 15 c Ziffer 7 MO / § 23 Nr. 7. Absatz 2 DFB-SpO bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger



Meldeordnung (MO)

Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielberechtigung sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 15 c Ziffer 1.4 MO / § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO angerechnet.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1. September oder 1. Februar in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31. August bzw. 31. Januar beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen, fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräfti-

ges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. Juni) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 DFB-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 5 Ziffer 3.2.1 MO / § 16 Nr. 3.2 DFB-SpO zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.



Meldeordnung (MO)

**§ 15 d MO / § 24 DFB-SpO
Strafbestimmungen für
Amateure und Vereine**

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechend oder Gewähren
 - a. von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b. von den zulässigen Aufwendersersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

**§ 15 e MO / § 25 DFB-SpO
Strafbestimmungen für
Vertragsspieler und Vereine**

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 15 MO / § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Absatz 2 DFB-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Absatz 2 DFB-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein. In den genannten Fällen ist die vorstehende Entschädigung nicht zu zahlen, wenn bereits eine Entschädigung gemäß § 23 a DFB-SpO oder § 3 b DFB-JO entrichtet worden ist.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2 DFB-SpO sind mit Geldstrafen nicht unter 250 € zu ahnden.
Verstöße gegen die Nachweispflicht

gemäß § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30. Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

**§ 15 f MO / § 26 DFB-SpO
Zuständigkeit der Rechtsorgane bei
Verstößen gegen § 15 d / § 24 DFB-SpO
und § 15 e / § 25 DFB-SpO**

Die Ahndung von Verstößen gegen die § 15 d und e MO / §§ 24 und 25 DFB-SpO hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

**§ 15 ff MO / § 26 a DFB-SpO
Beilegung und Schlichtung
von Streitigkeiten**

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

**§ 15 i MO / § 29 DFB-SpO
Reamateurisierung eines Lizenzspieler
oder Lizenzspieler, der von einem
der FIFA angeschlossenen National-
verband freigegeben wird, als
Amateur**

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.



Meldeordnung (MO)

- Die Entscheidung über den Antrag und die Spielberechtigung obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Lizenzspieler für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung.
Die Spielberechtigung erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
 3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Lizenzspieler, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
 - 3.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
 4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO und § 5 Nr. 1 Absatz 3 Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
 5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
 6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3 Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Lizenzspieler gemäß Artikel 2 Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden



Meldeordnung (MO)

Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 15 j MO / § 30 DFB-SpO Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Lizenzspielers, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) ist eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 DFB-SpO bedarf:
 - 1.1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3. Der Spielberechtigungsantrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendi-

gung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

- 1.4. § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO und § 5 Nr. 1 Absatz 3 Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
- 1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch Gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von seiner Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom



Meldeordnung (MO)

1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.

5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.

5.4. Der Spielberechtigungsantrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein.

Bis zum 31. August oder 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

6. § 16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 16 MO

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen, wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 16 a MO

Rahmenbedingungen der Regionalliga

Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga sind Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Beirat.

§ 16 b MO / § 6 DFB-SpO Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle.

Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen



Meldeordnung (MO)

des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt: Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga / 2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und / oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.
Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem

Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss / DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 16 c MO / § 38 DFB-SpO Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1. März 2001 in Verbindung mit den DFB-Reglements für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Dieses Reglement ist Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung und unterliegt der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. den DFB-Vorstand.

§ 17 MO / § 39 b DFB-SpO Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung dieser Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.



Meldeordnung (MO)

Anlage 1 – Gebühren

zu § 2 Gebühren

1. Ordentliche Mitglieder

	Erwachsene	Jugend
Spielerpass (Erstausstellung)	5 €	ohne Gebühr
Passverlust (Duplikat)	5 €	2,50 €
Rückkehrer	5 €	2,50 €
Vereinswechsel	10 €	4 €
Vertragsspieleranzeige 1. / 2. Bundesliga, 3. Liga, Regional- und Oberliga	120 €	120 €
Vertragsspieleranzeige alle anderen Vertragsspieler	80 €	80 €
Passiv (mit Pass)	5 €	2,50 €
Passiv (ohne Pass)	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Passänderungen		
(Datenänderung mit Passausdruck)	5 €	2,50 €
Passänderung (Bildwechsel, nur für Jugend)		ohne Gebühr

2. Außerordentliche Mitglieder

Passgebühren	5 €	2,50 €
--------------	-----	--------

3. Service-Leistungen bzw. Anträge, die in Papierform erfolgen, aber bereits verpflichtend online über das DFBnet Pass Online gestellt hätten werden müssen, zusätzlich

5 €	5 €
-----	-----



Meldeordnung (MO)

Anlage 2 – Entschädigungstabelle (gemäß § 5 Ziffer 3.2.1) für Amateure

Von Verein zu Verein	Normaler Satz und Zusammen- treffen von Spalte 2 und 3	1,5 facher Satz aufnehmender Verein hat keine A-, B- oder C-Jugend 11er Mannschaft	0,5 facher Satz Spieler hat weniger als 18 Monate Spielrecht beim abgebenden Verein	1,5 facher Satz Spieler hat das 17. Lebensjahr vollendet, ist aber noch nicht 21 und war mindestens drei Jahre im ab- gebenden Verein spielberechtigt
	€	€	€	€
1./2./3. Liga - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
1./2./3. Liga - RL	4.375	6.562,50	2187,50	6.562,50
1./2./3. Liga - OL	3.750	5.625	1.875	5.625
1./2./3. Liga - BL	3.250	4.875	1.625	4.875
1./2./3. Liga - LL	2.875	4.312,50	1437,50	4.312,50
1./2./3. Liga - BzL	2.750	4.125	1.375	4.125
1./2./3. Liga - KrA-KrC	2.625	3.937,50	1.312,50	3.937,50
RL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
RL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
RL - OL	3.125	4.687,50	1.562,50	4.687,50
RL - BL	2.625	3.937,50	1.312,50	3.937,50
RL - LL	2.250	3.375	1.125	3.375
RL - BzL	2.125	3.187,50	1.062,50	3.187,50
RL - KrA-KrC	2.000	3.000	1.000	3.000
OL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
OL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
OL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
OL - BL	2.000	3.000	1.000	3.000
OL - LL	1.625	2.437,50	812,50	2.437,50
OL - BzL	1.500	2.250	750	2.250
OL - KrA-KrC	1.375	2.062,50	687,50	2.062,50
BL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
BL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
BL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
BL - BL	1.500	2.250	750	2.250
BL - LL	1.125	1.687,50	562,50	1.687,50
BL - BzL	1.000	1.500	500	1.500
BL - KrA-KrC	875	1.312,50	437,50	1.312,50
LL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
LL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
LL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
LL - BL	1.500	2.250	750	2.250
LL - LL	750	1.125	375	1.125
LL - BzL	625	937,50	312,50	937,50
LL - KrA-KrC	500	750	250	750



Meldeordnung (MO)

BzL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
BzL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
BzL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
BzL - BL	1.500	2.250	750	2.250
BzL - LL	750	1.125	375	1.125
BzL - BzL	500	750	250	750
BzL - KrA-KrC	375	562,50	187,50	562,50
KrA-KrC - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
KrA-KrC - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
KrA-KrC - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
KrA-KrC - BL	1.500	2.250	750	2.250
KrA-KrC - LL	750	1.125	375	1.125
KrA-KrC - BzL	500	750	250	750
KrA-KrC - KrA-KrC	250	375	125	375



Meldeordnung (MO)

Anlage 3 – FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (Auszug)

Kapitel V. Zulassung von Spielern

Art. 11

Teilnahmeberechtigt an den von einem Verband organisierten Wettbewerben sind nur jene Spieler, die bei diesem Verband für einen seiner angeschlossenen Vereine vorschriftgemäß registriert sind.

Ein Verband darf die Spielberechtigung nur bei Erfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen erteilen:

- a. Der Antrag stellende Spieler war zuvor noch bei keinem Verein eines Nationalverbandes gemeldet.
- b. Der Antrag stellende Spieler wurde in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Verbandsreglement innerhalb des Verbands zwischen zwei diesem Verband angeschlossenen Vereinen transferiert.
- c. Der betreffende Spieler:
 - wird zwischen zwei verschiedenen Verbänden angehörenden Vereinen transferiert;
 - besitzt einen durch den Verband, den der Spieler verlassen hat, ausgestellten internationalen Freigabebeschein (siehe Art. 6);
 - wurde nicht für schuldig befunden, den Vertrag ohne triftigen oder ohne sportlich triftigen Grund gebrochen zu haben;
 - unterliegt keinerlei sportlichen Sanktionen, die durch die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Art. 42 auferlegt wurden;
 - unterliegt für die Saison, in der er für den Verein spielte, den er zu verlassen wünscht, keinerlei disziplinarischen Maßnahmen (siehe Art. 9).

Die oben genannten Vorschriften gelten unter Vorbehalt der Fälle, in welchen die FIFA-Spielerstatut-Kommission ausdrücklich die vorübergehende Spielberechtigung gewährt.